

Ordnungsbehördliche Verordnung (Entwurf)

**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der
Wassergewinnungsanlage Hörste der Stadtwerke Lage GmbH
- Wasserschutzgebietsverordnung Lage-Hörste vom XX.XX.XXXX -**

Inhalt:

- § 1 Anlass / Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen I, II und III
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG¹) und der §§ 35 Abs. 1 und 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG²), sowie der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG³) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1.25 und Nr. 22.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU⁴) in der jeweils gültigen Fassung verordnet der Kreis Lippe als untere Wasserbehörde:

§ 1

Anlass / Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hörste (Wasserwerk Hörste) der Stadtwerke Lage GmbH sowie ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone des Fassungsgebietes (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Hörste (Lage), Billinghamen (Lage), Müssen (Lage) und Pivitsheide V.L. (Detmold).
- (4) Für die genaue Grenzziehung des Wasserschutzgebietes und die Abgrenzung seiner Schutzzonen ist die als Anlage B zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:9.000 maßgebend. In der Karte sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot eingetragen.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichtskarte (Anlage B) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Ausfertigungen der Verordnung mitsamt ihrer Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens von jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold,
- obere Wasserbehörde -
 2. beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold
- untere Wasserbehörde -
 3. beim Bürgermeister der Stadt Detmold, Marktplatz 5, 32756 Detmold
 4. beim Bürgermeister der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage
- (5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
- (2) **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
- (4) **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
- (5) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksge-
lände.

- (6) **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
- (7) **Bodenmaterial** ist gemäß § 2 Nr. 6 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung⁴ (BBodSchV) Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund, das ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde.
Es gilt auch als Bodenmaterial wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
- (8) **Co-Fermenter-Anlagen** sind Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich Gärsubstrate aus landwirtschaftlicher Herkunft vergoren werden.
- (9) **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - Direkt-Zahl-DurchfV)⁵ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (10) **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
- (11) **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, Erweitern, wesentliches Ändern, Stilllegen**
1. **Errichten** ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
 2. **Instandhalten** ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
 3. **Instandsetzen** ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
 4. **Erweitern** ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers/ einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht. Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.
 5. **Eine wesentliche Änderung** liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.

6. **Stilllegen** ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
- (12) **Eisspeicher** im Sinne dieser Verordnung sind unterirdisch vergrabene Zisternen, die der Energiegewinnung und zur temporären Speicherung von Wärmeenergie dienen. In der Regel werden Eisspeicher in Verbindung mit Sole-Wasser-Wärmepumpen betrieben.
- (13) **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
- (14) **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
- (15) **Freilandtierhaltung** ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung. Hobbytierhaltung ohne flächige Verletzung der Grasnarbe zählt nicht hierzu.
- (16) **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
- (17) **Gärsubstrate** landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sind
- pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Produktion,
 - Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 - Silagesickersaft sowie
 - tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.
- (18) Eine **Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelrecht (Düngegesetz - DüG⁶) erfolgt.
- (19) **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
- (20) **Gütegesicherter Kompost** ist Kompost von Bioabfallbehndlern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
- (21) **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.

- (22) **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
- (23) **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, das bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
- (24) **Klärschlamm** ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung.
- (25) **Mineralische Stoffe zur Verwertung/Recyclingmaterial (RC-Materialien)** im Sinne dieser Verordnung sind güteüberwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung⁷ an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke entsprechen.
- (26) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
- (27) **Niederschlagswasser** wird - ausgehend von Herkunftsbereichen - nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt / gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind nicht abschließend.
- 1) Als **unverschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - a) Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
 - b) Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
 - c) Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
 - d) Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
 - e) Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.
 - 2) Als **gering verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
 - a) befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen

Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,

- b) Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,
 - c) zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
 - d) Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
 - e) Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
 - f) landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - g) Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).
- 3) Als **stark verschmutztes Niederschlagswasser** gilt Niederschlagswasser insbesondere von:
- a) Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
 - b) Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
 - c) Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - d) befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Paddocks, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung), sowie Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird (z. B. Lager, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe).
 - e) Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
 - f) befestigten Gleisanlagen,
 - g) Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - h) Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

(28) **Pflanzenkompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

- (29) **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
- (30) Ein **Schießstand** ist eine speziell dafür baulich eingerichtete, gesicherte Anlage, die das kontrollierte Schießen mit Schusswaffen (Feuerwaffen, Druckluftwaffen) ermöglicht. Er dient dem sportlichen Training, der Jagdvorbereitung oder behördlichen Übungen und umfasst meist Schützenstände, Schießbahnen und Geschossfänge. Man unterscheidet offene Freigelände und geschlossene Raumschießanlagen
- (31) **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
- (32) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).
Als Schmutzwasser gelten auch:
- a) die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
 - b) das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
 - c) das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
- (33) Ein **technisches Bauwerk** im Sinne von § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV)⁸ ist jede mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung, die nach einer Einbauweise der Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV errichtet wird.
- (34) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁹ als wassergefährdend eingestuft sind.
- (35) Anlagen mit erhöhtem **Wassergefährdungspotential** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:
- a) Akkumulatorenfabriken,
 - b) größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
 - c) Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen,

- d) chemische Fabriken,
- e) Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
- f) Kaliwerke, Salinen
- g) öffentliche Tankstellen
- h) Schlachthöfe, Molkereien, Biogasanlagen
- i) Zellulosefabriken, Zuckerfabriken

(36) **Wärmepumpenanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen in den Untergrund eingebrachten Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb). Die durch den Wärmetauscher entzogene Wärme wird von der Wärmepumpe in einem Kreislaufprozess aus Verdampfen, Verdichten und Verflüssigen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben (Wärmepumpenkreislauf). Durch Umkehrung dieses Prozesses wie auch durch eine direkte Betriebsweise unter Umgehung des Wärmepumpenkreislaufes kann Wärme dem Untergrund wieder zugeführt werden (Kühlbetrieb).

- a) Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- b) Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.
- c) Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefen von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun, Energiekörbe), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- d) Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- e) Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).
- f) Grundwasser-Wärmepumpen GWP („Brunnenanlage“) im Sinne dieser Verordnung bestehen mindestens aus einem Förder- und einem Schluckbrunnen. Der Wärmeträger ist das Grundwasser, dem die Wärme entzogen wird. Die Standorteignung ist abhängig von der Grundwasserverfügbarkeit und der Grundwasserbeschaffenheit. Das thermisch veränderte Grundwasser muss in vollem Umfang in das Entnahme- Grundwasserstockwerk zurückgeleitet werden.

§ 3

Schutz in den Zonen I, II und III

- (1) Als Zone I gilt der unmittelbare eingezäunte Fassungsbereich des Brunnens. Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Zone II sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzziel dieser Verordnung entgegenstehen.

- (3) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen.
- (4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen I, II und III folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.
- (5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,
- a) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 - b) das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
 - c) das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
 - d) das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 - e) die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
 - f) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
 - g) die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen.
- (4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder anderen Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 5

Düngung in Wasserschutzgebieten

- (1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung⁹⁾ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden, soweit nicht über die Vorgaben der Düngeverordnung hinausgehende Einschränkungen in der Anlage A geregelt sind. Der Düngebedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung vor der Düngung zu ermitteln.
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngeplan zu erfolgen. Die Düngeplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Ackerschlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

- (4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober - 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{min} -Untersuchungen (0 bis 90 cm) nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

- (5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren N_{min} -Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/ Acker, Grünland, Freilandböden - Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung N_{min}/ S_{min} “ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau - möglichst durch GPS-Einmessung - zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

- (6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 6

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Soweit sie zugelassen sind darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)¹¹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹² sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilächchenanwendungsvorschrift¹³). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹⁴ sein.
- (2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- a) Name des Anwenders,
- b) die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- c) das Anwendungsdatum,

- d) das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- e) die Aufwandmenge und
- f) die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange bzw. andere Fachdienststellen (z.B. Beauftragte einer Kooperation im Sinne von § 9 dieser Verordnung) beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.
Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen.
Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 3 LWG).

§ 8

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 1, 2 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen I und II erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 1 - 4 entsprechend.

§ 9

Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 5 Abs. 3-5 und 6 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine **Kooperation** im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliedschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen für die Tatbestände der §§ 5 und 6 dieser Verordnung getroffen haben.
3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.
4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten; zuletzt fortgeschrieben am 22. März 2021. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen, sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Die Ergebnisse der Kooperationsarbeit aus Nährstoffvergleichen, Düngeplänen, N_{min} -Untersuchungen sowie weiterer relevanter Daten zum Grundwasserschutz sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 10

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 8 oder keine Genehmigung nach § 7 dieser Verordnung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer nach § 103 Absatz 1 Nr. 2 WHG einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG, auch in Verbindung mit
 - a. § 58 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, oder
 - b. § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Lippe zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹⁴ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV¹⁶) und des WHG sowie des LWG NRW zu beachten.

§ 14
Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschwert oder mit zusätzlichen Kosten belastet, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG).
- (3) Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung „Lage-Billinghausen-Hörste“ vom 28.11.1979 außer Kraft.

Az.: 66 38 24/37

Detmold, den XX.XX.XXXX
Kreis Lippe
- Untere Wasserbehörde -

Haase
Landrat

- ¹) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung
- ²) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 in der z.Z. gültigen Fassung
- ³) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), Stand geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 765) in der z.Z. gültigen Fassung
- ⁴) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der MantelVO vom 09. Juli 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 43, 2598) in der z.Z. gültigen Fassung
- ⁵) Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690) in der z.Z. gültigen Fassung
- ⁶) Düngegesetz (DüG) vom 09. Januar 2009 (BGBl. I. S. 54) in der z.Z. gültigen Fassung
- ⁷) Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) in der Fassung der MantelVO vom 09. Juli 2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 43, 2598) in der z.Z. gültigen Fassung
- ⁸) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 905) in der z.Z. gültigen Fassung
- ⁹) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der z.Z. gültigen Fassung
- ¹⁰) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in der z.Z. gültigen Fassung
- ¹¹) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) in der z.Z. gültigen Fassung
- ¹²) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen - Verwaltungsvorschriften - Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27.3.2000 (MBL. NRW. S. 455) in der z.Z. gültigen Fassung
- ¹³) vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz - PflSchG vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S 148) in der z.Z. gültigen Fassung
- ¹⁴) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282) i in der z.Z. gültigen Fassung
- ¹⁵) Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost - Klärschlammverordnung - AbfKlärV vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) in der z.Z. gültigen Fassung

Anlage A (ENTWURF)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hörste der Stadtwerke Lage GmbH

- Wasserschutzgebietsverordnung Lage-Hörste vom _____ -

Genehmigungsbedürftige und verbotene Handlungen und Maßnahmen in den Zonen I, II, III

Zeichenerklärung:

V	=	Handlung oder Maßnahme ist verboten
G	=	Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
---	=	durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Zone I
1.	Ordnungsgemäßes Betreiben, Warten, Unterhalten oder Instandhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht. Das Betreten von Personen, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.	zulässig
2.	Alle sonstigen Handlungen	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
1.	Abfallentsorgungsanlagen		
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art		
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	V	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager		
1.2.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von max. 12 Monaten
1.3	Abfallbehandlungsanlagen		
1.3.1	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
1.3.2	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)	V	G
1.3.3	<u>nicht</u> genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen, für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbV) gilt	V	---
1.3.4	Eigenkompostierungsanlagen, die <u>nicht</u> dem Geltungsbereich der BioAbV unterliegen	V	---
2.	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziff. 8)		
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V	V Ausnahme: kleinräumige Baugruben (< 3,0 m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff) G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V	V Ausnahme: kleinräumige Baugruben (< 3,0 m tief, < 300 m² Ausdehnung; auf < 6 Monate zeitlich begrenzter Eingriff) und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung des Grundwassers verbleibt G: Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
3.	Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen		
3.1.1	• Errichten	V	V G: Regenwasserbehandlungsanlagen; Regenüberlaufbecken und Retentionsbodenfilteranlagen; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen, die den a. a. R. d. T. entsprechen (DIN 4261, DIN EN 12566, DWA A 262 etc.)
3.1.2	• Erweitern	V	G
3.1.3	• Instandsetzen, wesentliches Ändern	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	G
3.2	Kanalisation (Einschließlich Sonderbauwerke)		
3.2.1	• Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	G Entwässerungsanlagen, müssen entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA A-142 ¹ errichtet und betrieben werden
4.	Abwasser		
4.1	Unbehandeltes Schmutzwasser		
4.1.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund, Aufbringung auf Flächen	V	V
4.2	Behandeltes Schmutzwasser		
4.2.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G Ausnahme: • Einleitung aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen • Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung

¹ Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten; DWA-Regelwerk Arbeitsblatt A 142, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. , Hennef (Stand: Januar 2016)

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.2.2	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V	V Ausnahme: - Einleitung/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen - Filterrückspülwasser aus der Wasseraufbereitung
4.2.3	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG	V	G
4.3	Thermisch verändertes/unverschmutztes Kühlwasser		
4.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G
4.3.2	Einleiten in den Untergrund	V	V
4.4	Verschmutztes Kühlwasser (behandelt/unbehandelt)		
4.4.1	Einleiten bzw. Versickern in oberirdische Gewässer bzw. den Untergrund	V	V
4.5	Unverschmutztes Niederschlagswasser		
4.5.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G
4.5.2	Einleiten in den Untergrund:		
4.5.2.1	➤ punktuell Einleiten (Schachtversickerung)	V	V
4.5.2.2	➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	G
4.5.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	G	--

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.5.2.4	➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung	G	---
4.6	Gering verschmutztes Niederschlagswasser		
4.6.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G
4.6.2	• Einleiten in den Untergrund:		
4.6.2.1	➤ punktuell einleiten (Schachtversickerung)	V	V
4.6.2.2	➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V
4.6.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G
4.6.2.4	➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung	V	G
4.7	Stark verschmutztes Niederschlagswasser		
4.7.1	• Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V
4.7.2	• Einleiten in den Untergrund:		G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag ²
4.7.2.1	➤ punktuell einleiten (Schachtversickerung)	V	
4.7.2.2	➤ linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	

² Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
4.7.2.3	➤ flächiges Einleiten über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	V
4.7.2.4	➤ flächiges Einleiten als Flächenversickerung	V	V G: Verrieselungen von Niederschlagswasser von landwirtschaftlichen Betriebsflächen unter den Vorgaben der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen
4.7.2.5	➤ Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V	G
5.	Anlagen		
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen		
5.1.1	• Errichten, Erweitern	V	V
5.1.2	• Wesentliches Ändern	V	G
5.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wärmepumpen s. Nr. 26)	Ausnahme: Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür zugelassenen Behältern	
5.2.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Gesamtvolumen von mehr als 220 Litern	V G: wesentliches Ändern, das dem Gewässerschutz dient	G Ausnahme: Lagerung wassergefährdender Stoffe in haushaltsüblichen Mengen und in dafür zugelassenen Behältern

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
5.3	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung (vgl. §2 „Begriffsbestimmungen“)		
5.3.1	Errichten, Erweitern	V	V
5.3.2	Wesentliches Ändern	V	V G: Änderungen, die dem Gewässerschutz dienen
6.	Bebauung		
6.1	Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete	V	V G: sofern bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete	V	G Ausnahme: sofern bei der Ausweisung neuer Baugebiete keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist
6.3	Bauliche Anlagen (unter Beachtung von Nr. 2: Baugruben)		
6.3.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von Bauwerken	V G: Bestandserweiterung	G
7.	Bergbau		
7.1	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie die Nutzung des Untergrundes als Speichermedium oder zur Verpressung (z.B. von CO ₂), einschließlich Maßnahmen die von außerhalb in das WSG einwirken	V	V

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
8.	Bohrungen	V Ausnahme: Bohrungen zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität bis zu einer Tiefe von 1,0 m G: Bohrungen - für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste	V Ausnahme: Bohrungen - für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme, die die schützenden Deckschichten nicht durchteufen - für Grundwasserbeobachtungsdienste, die die schützenden Deckschichten nicht durchteufen - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen zur Feststellung der Bodenqualität bis zu einer Tiefe von 2,0 m G: Bohrungen - Bohrungen für Trink- und Brauchwassergewinnung
9.	Camping-/Zeltplätze		
9.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	G
10.	Fischerei		
10.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V
10.2	Fischteiche		
10.2.1	Anlegen, wesentliches Ändern	V	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche
10.3	Fischzucht als Nutztierhaltung	V	V
11.	Forstwirtschaft		
11.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten gemäß des Landesforstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung	V	G

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
11.2	Aufbringen von Nährstoffträgern <u>Ausnahme:</u> Kompost (s. Nr. 16)	V	V Ausnahme: Anschubdüngung mit Mineraldünger und Festmist, forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben
11.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	V	---
11.4	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln (s. Nr. 17.7)	V	---
12.	Friedhöfe Ausnahme: Bestattungswälder		
12.1	Neu anlegen	V	V
12.2	Erweitern	V	V
13.	Gartenanlagen (Klein-) i. S. d. § 1 Bundeskleingartengesetz, sowie Grabeland		
13.1	Neu anlegen	V	G
14.	Golfsportanlagen		
14.1	Neu anlegen	V	V
15.	Grundwasserbenutzung		
15.1	Grundwasserentnahmen	V G: Änderungen der durch diese Verordnung geschützten Trinkwassergewinnung	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung
15.2	Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser (dauerhaft und vorübergehend)	V	V Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzungen
16.	Kompost		
16.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	V	G Ausnahme: - Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“ - Kompost aus Pflanzekompostierungsanlagen (Grünschnitt)

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
			Kompost aus Eigenkompostierung
16.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V G: Forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen
16.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	G
17.	Landwirtschaft, Gartenbau		
17.1	Dauergrünland		
17.1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	V	V G: im Rahmen einer behördlichen Umbruchgenehmigung, sofern die Ausgleichsfläche im selben Wasserschutzgebiet liegt
17.2	Festmistlagerung		
17.2.1	Auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V
17.2.2	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von stationären Anlagen zum Sammeln und Lagern von Festmist	V	G
17.3	Freilandtierhaltung	V G: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten sowie Bestandsanlagen und deren Erweiterungen	G Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne flächige Verletzung der Grasnarbe, sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten
17.4	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften		
17.4.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern stationärer Anlagen	V	G
17.4.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Silagesäfte und Dungstoffe	V	V Ausnahme: Anlagen mit bauartzugelassenen dichten Auffangwannen nur für den Zeitraum der Ausbringung

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
17.5	Nährstoffträger Ausnahme: Kompost, sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen		
17.5.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3 Ein Betrieb mit Mitgliedschaft einer Kooperation i. S. d. § 9 dieser Verordnung im Rahmen der Regelung der Kooperation kann einen Einzelantrag auf Befreiung stellen. Die Erteilung dieser Befreiung ergeht nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerksbetreiber. Die Antragstellung muss ausschließlich über die Kooperation erfolgen.	V Ausnahme: - Düngung nach § 5 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation i. S. d. § 9 im Rahmen der Regelungen der Kooperation
17.5.2	Ausbringen auf öffentliche Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3
17.5.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z. B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung (Kleinstmengen)
17.5.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V Ausnahme: Düngung nur mit Mineraldünger nach § 5 Abs. 1-3	V Ausnahme: Düngung nach § 5 Abs. 1-3
17.6	Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen	V	V
17.7	Pflanzenschutzmittel		
17.7.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: Ausbringung nach § 6; für Mitglieder einer Kooperation i. S. d. § 9 gilt § 9 i. V. m. den Regelungen der Kooperation
17.7.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V	V G: Soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
17.7.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten auf kleingärtnerisch genutzten Flächen	V	V Ausnahme: Kennzeichnung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“
17.7.4	Ausbringung aus bemannten oder unbemannten Luftfahrzeugen oder Gebläsen	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde	V Ausnahme: Bei Kalamität und nur mit Zustimmung der Forstbehörde G: Kleinstmengen bei gezielter Ausbringung über unbemannte Luftfahrzeuge und nach den Vorgaben des § 6
17.8	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen	V	V Ausnahme: Flächen zur Lagerung von Folien-silos für Rund- und Quaderballen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage
17.9	Silagesilos Errichten von Hoch- und Fahrsilos	V	G
18.	Märkte		
18.1	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	V	---
19.	Motorsport		
19.1	Motorsport, Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
20.	Ersatzbaustoff- und Bodenmaterialien		
20.1	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV geregelt sind, in technische Bauwerke im Sinne von § 2 Nr. 3 der ErsatzbaustoffV, insbesondere a) Straßen, Wege und Parkplätze b) Baustraßen c) Schienen und Verkehrswege d) Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen	V	V Ausnahme: Einbau unter Einhaltung der grundsätzlichen Anforderungen nach § 19 ErsatzbaustoffV und unter Berücksichtigung der Mindestmächtigkeit der grundwasserfreien Sickerstrecke (Mindestabstand zum höchst zu erwartenden Grundwasserstand) von 0,6 m - 1,5 m je nach Gegebenheit gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
	e) Leitungsgräben und Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen bspw. Lärm- und Sichtschutzwälle f) Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen		
20.2	Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die nicht nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV geregelt sind	V	V
20.3	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Folgenutzung	V	G Ausnahme: Auf- oder Einbringen von Bodenmaterial gemäß § 7 Abs. 3 BBodSchV
21.	Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen außerhalb eines Werksgeländes		
21.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
22.	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V Tontaubenschießstände G: alle anderen Schießstände
23.	Sprengungen jeder Art Ausnahme: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	V	V
24.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	G Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
25.	Verkehrsanlagen		
25.1	Öffentliche Straßen und Wege		
25.1.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V G: Unterhaltungsmaßnahmen Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
25.1.1		aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind (unter Berücksichtigung der Nr. 17.7)	
25.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für LKW oder für mehr als 10 KFZ		
25.2.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	G
25.3	Private Wege und Stellplätze für den KFZ-Verkehr von insgesamt mehr als 50 m ² befestigter Fläche		
	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	G
25.4	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege (unter Beachtung von Nr. 20: Ersatzbaustoff- und Bodenmaterialien)		
25.4.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind (unter Berücksichtigung der Nr. 17.7)	---
25.5	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe		
25.5.1	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	G

Nr.	Handlung	Zone II	Zone III
25.6	Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze		
25.6.1	• Errichten	V	G
26.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser sowie Eisspeicher		
26.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen oder Erdwärmesonden oder als Direktverdampferanlagen		
26.1.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V
26.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren		
26.2.1	• Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern	V	V G: Ohne Durchteufen der Deckschichten und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben
26.2.2	• Eisspeicher	V	G
27.	Wassergefährdende Stoffe		
27.1	• Offenes oder ungesichertes Lagern	V	V
27.2	• Einleiten in den Untergrund oder in Gewässer	V	V Ausnahme: Verwendung von Auftau- oder Streusalzen im üblichen Umfang
27.3	• Transport wassergefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen und Wegen	V Ausnahme: Durchfahren auf klassifizierten Straßen	---
28.	Alle sonstigen Handlungen	V	

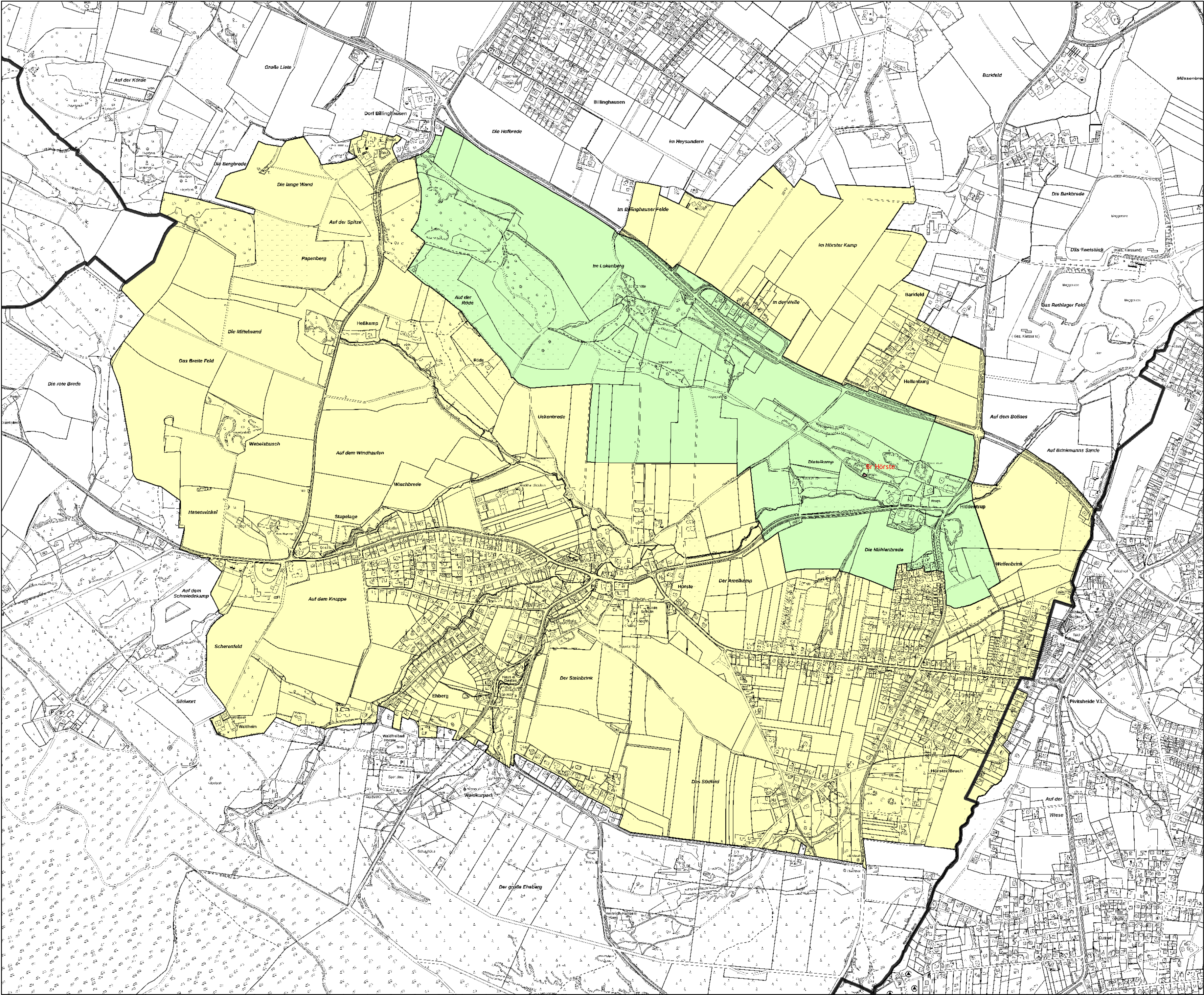
Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Hörste der Stadtwerke Lage GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung Lage-Hörste vom _____ .

Az.: 66 38 24/37

Detmold, den _____

Kreis Lippe
- Untere Wasserbehörde -

Haase
Landrat



Anlage B zur ordnungs-
behördlichen Verordnung
zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes
Lage - Hörste

vom _____

Az.: 66 38 24/37

Legende

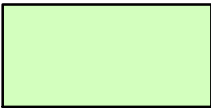


Gemeindegrenzen

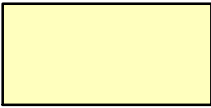
WSG Lage - Hörste



WSG Zone I



WSG Zone II



WSG Zone III

Quelle Kartengrundlage: Land NRW „Datenlizenz
Deutschland - Namensnennung-Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)



Wasserschutzgebiet Lage - Hörste

Übersichtskarte

Haase

Datum: _____

Maßstab 1:9.000